

Werkhofstrasse 59
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 61
arp.so.ch

Brigitte Schelble
Abteilungsleiterin
Telefon 032 627 25 74
brigitte.schelble@bd.so.ch

Eniwa AG
Herr Dr. Hans-Kaspar Scherrer
Industriestrasse 25
5033 Buchs

5. März 2021 Sch

Optimierung Kraftwerk Aarau: 2. Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Scherrer

Sie haben dem Kanton Solothurn die überarbeiteten Unterlagen zum Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau» zur nochmaligen Prüfung zugestellt. Wir haben die Planung zusammen mit den betroffenen kantonalen Ämtern und Fachstellen geprüft und nehmen nachfolgend Stellung dazu.

Zusätzlich zu den bereits geprüften Dokumenten liegen neu folgende Unterlagen vor:

- 5.6 Gesuch um Plangenehmigung an das Eidg. Starkstrominspektorat (ESTI)
- 5.9 Fachbericht Ortsbild und Landschaft
- 9 Sonderbauvorschriften, Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Optimierung Kraftwerk Aarau»
- P33N.099 Geltungsbereich Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

An der Ausgangslage sowie am Verfahren gibt es keine Änderungen gegenüber der 1. Vorprüfung vom 29. Januar 2020.

2. Beurteilung

Für die Beurteilung liegen die massgeblichen Berichte mit den dazugehörigen Beilagen und Plänen vor: Technischer Bericht, Umweltverträglichkeitsbericht und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV. Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Optimierung Kraftwerk Aarau» zeigt den Geltungsbereich, d.h. den Projektperimeter aller Massnahmen im Kanton Solothurn an. Die Sonderbauvorschriften umfassen alle Massnahmen.

Die Beurteilung der Umweltschutzfachstellen erfolgt für das gesamte Projekt, d.h. sowohl für den Kanton Solothurn als auch den Kanton Aargau. Die raumplanerische Beurteilung bezieht sich auf den Geltungsbereich des Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans «Optimierung Kraftwerk Aarau», das heisst für den Kanton Solothurn.

Aus raumplanerischer Sicht besonders zentral ist die Beurteilung des Vorhabens zur Wasserkraftnutzung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bereiche Landschaft und Ortsbild, haushälterischer Umgang mit dem Boden (Fruchtfolgeflächen), Naturschutz sowie Naherholung.

2.1. Kantonaler Richtplan

Der Kanton Solothurn hat ein erklärtes Interesse an der Erhaltung und nachhaltigen Leistungssteigerung dieses bestehenden Wasserkraftwerks. Die Konzessionserneuerung Kraftwerk Aarau ist im Richtplan des Kantons Solothurn als Ausbauvorhaben in der Abstimmungskategorie Festsetzung festgelegt (Beschluss E-2.2.6). Die Anpassung des Richtplans wurde 2013 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2013/2061 vom 12. November 2013) und 2014 vom Bundesrat genehmigt. Unter den Handlungsanweisungen sind die Massnahmen aus dem Projekt 2013 aufgeführt. Mit dem Projekt «Optimierung Kraftwerk Aarau» werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Entfernung des restlichen Mitteldamms zur Erhöhung der Stromproduktion
- Neubau Kraftwerk (im Kanton Aargau liegend)
- Neubau Seitengerinne Grien als zusätzliche ökologische Ersatzmassnahme

Für den kompletten Wegfall des Mitteldamms werden für die Erholungsnutzung zusätzliche Massnahmen festgelegt.

Die Handlungsanweisungen im kantonalen Richtplan werden mit der Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans «Optimierung Kraftwerk Aarau» auf die neuen Massnahmen abgestimmt. Der kantonale Richtplan wird damit fortgeschrieben.

Hinweis:

Der Text zum kantonalen Richtplan ist in allen Dokumenten auf diese Aussagen anzupassen.

2.2. Wasserkraftnutzung

Die Ausführungen der 1. Vorprüfung vom 29. Januar 2020 sind weiterhin gültig. Dem vorliegenden Projekt kommt gemäss Art. 8 Energieverordnung (EnV; SR 730.01) nationales Interesse zu.

2.3. Landschaft und Ortsbild

Zu diesem Thema liegt ein Fachbericht als Beilage zur UVB Hauptuntersuchung vor. Darin sind die Grundlagen abgebildet und eine Interessenabwägung mit den entsprechenden Schlussfolgerungen wird vorgenommen. Da das Planungsgebiet des Projekts im Bereich der Stadt Aarau im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) von nationaler Bedeutung aufgenommen ist, haben die beiden Kommissionen ENHK und EKD gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) ein Gutachten erstellt. Der Fachbericht wurde daraufhin ergänzt (Version vom 14. Dezember 2020).

2.4. Fruchtfolgeflächen

Das Vorhaben beansprucht rund 0.9 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Die im Richtplan des Kantons Solothurn festgelegten Grundsätze zur Schonung der FFF sind berücksichtigt. Für die Beanspruchung der FFF wird der Standortnachweis für die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen erbracht. Die Kompensation der beanspruchten FFF erfolgt in einem separaten Projekt. In die Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans wird aufgenommen, dass das Compensationsprojekt für die beanspruchten FFF spätestens innert dreier Jahre beim Kanton einzurichten ist (vgl. Antrag C der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 5. März 2021).

2.5. Naturschutz

Im Projektperimeter liegen das kantonale Naturreservat «Wöschnau-Grien», das 2019 revidiert und erweitert wurde (vgl. RRB Nr. 2019/1042 vom 2. Juli 2019), sowie das Auengebiet von nationaler Bedeutung Objekt Nr. 413 «Wöschnau». Letzteres wurde 2017 in das Bundesinventar aufgenommen. Damit haben sich die Verhältnisse gegenüber 2013 verändert: Der Kanton Solothurn ist zur ungeschmälerten Erhaltung des Objekts und seiner Naturwerte verpflichtet. Durch die während der Kanalabstellung erhöhte Wassermenge der Restwasserstrecke (Alte Aare) besteht die Gefahr, dass dieses Schutzziel vermindert würde. Deshalb sind dazu weitere Abklärungen nötig.

Die mit dem Projekt festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind mit den Bestimmungen der beiden Schutzgebiete abgestimmt.

Hinweis:

Im Umweltverträglichkeitsbericht sind entsprechende Ergänzungen zur Erhaltung des Auenobjekts vorzunehmen (vgl. Antrag 5 der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 5. März 2021).

2.6. Naherholung

Beim Projektgebiet handelt es sich um ein bedeutender und gut erschlossener Naherholungsraum. Für die verlorengegangenen Werte der Naherholung – verursacht insbesondere durch den kompletten Rückbau des Mitteldamms – sind verschiedene Ersatzmassnahmen festgelegt. So werden beispielsweise neue Fusswege entlang des Kanals im Grien und in weiteren Bereichen der Kraftwerksinsel angelegt, und für Schwimmer werden neue Einstiegs- und Ausstiegshilfen geschaffen. Damit können die Erholungsnutzungen weiterhin gewährleistet werden, wenn auch in veränderter Form.

3. Bemerkungen zu den Unterlagen

Zu den einzelnen Dokumenten haben wir unten stehende Bemerkungen. Diese ergänzen die in der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 5. März 2021 festgelegten Anträge sowie Hinweise und Empfehlungen.

3.1. Umweltverträglichkeitsbericht

Wir teilen die Beurteilung der Umweltschutzfachstellen, dass der Umweltverträglichkeitsbericht mit seinen ergänzenden Unterlagen eine gute Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens darstellt. Ergänzend zum Kap. 19 der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 5. März 2021 haben wir noch unten stehenden Hinweis.

Hinweis:

- Kap. 4.2.1 Kanton Solothurn: Der Text des 4. Absatzes des Abschnitts «Kraftwerk Aarau» ist anzupassen (vgl. 2.1 Kantonaler Richtplan). Im 2. Absatz ist die Jahreszahl 2017 wegzulassen. Im Abschnitt «Erschliessung» ist der Absatz zum Fussgängerverkehr mit jenem zu den Fuss- und Wanderwegen des Kantons Aargau abzustimmen, d.h. jenen – soweit er für den Kanton Solothurn zutrifft – zu übernehmen.

3.2. Fachbericht Ortsbild und Landschaft

Das Projekt führt zu teilweise erheblichen Veränderungen der Landschaft. Wir begrüssen es, dass zu diesem Thema ein eigener Fachbericht erstellt wurde, der sich spezifisch mit der Thematik auseinandersetzt. Dieser ist in seinen Inhalten umfassend und nachvollziehbar. Wir teilen die Einschätzung, dass mit dem Projekt und den festgelegten Ersatzmassnahmen der landschaftsästhetische Eigenwert für viele Landschaftsräume zunimmt. Für einige Landschaftsräume ist er jedoch negativ. Dasselbe gilt für die Naherholung. Der Bericht darf nicht den Eindruck erwecken, dass mit den Ersatzmassnahmen für alle Landschaftsräume bzw. Erholungsnutzungen die Verluste kompensiert werden können.

Hinweise:

- Kap. 4.2 Richtplanung: Der Text im Abschnitt «Kanton Solothurn» ist anzupassen (vgl. 2.1 Kantonaler Richtplan).
- Die Kap. 6.2, 6.4 und 9.1 sind auf die obigen Aussagen abzugleichen.

3.3. Raumplanungsbericht

Der Raumplanungsbericht erläutert den Planungsgegenstand sowie das Verfahren und zeigt die Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der übergeordneten Vorgaben auf. Die betroffenen Interessen und deren Bewertungen werden dargelegt und die Interessen gegeneinander abgewogen.

Hinweise:

- Kap. 4.2.1 Kanton Solothurn: Der Text im Abschnitt «Kraftwerk Aarau» ist anzupassen (vgl. 2.1 Kantonaler Richtplan). Unter dem Abschnitt «Landschaft» sind der Wildtierkorridor SO13 Eppenberg-Wöschnau sowie der Schachenpark als Gebiet für Freizeit und Erholung aufzunehmen. Der erste Abschnitt S. 12 ist zu löschen, beim zweiten Abschnitt ist der Text aus dem Richtplan des Kantons Solothurn (Beschluss L-5.7) zu übernehmen.
- Kap. 4.8 Landwirtschaft: Die FFF gehören zum Raumplanungsbericht, insbesondere der Standortnachweis und die Interessenabwägung sind aus dem Umweltverträglichkeitsbericht in dieses Kapitel zu übernehmen (vgl. Antrag 2 der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 5. März 2021). Bei der Beurteilung (Kap. 4.8.2) ist folgende Aussage aus dem Richtplan des Kantons Solothurn zu übernehmen: FFF sind zu schonen und die Beanspruchung ist zu minimieren und möglichst zu kompensieren. Der Text zu den vorgesehenen Massnahmen ist auf das Wesentliche zu reduzieren, d.h. aus dem Kapitel 5.8.5 des UVB ist nur der erste Absatz zu übernehmen. Das Kompensationsprojekt wird in einem eigenen Projekt erarbeitet.

3.4. Sonderbauvorschriften

Die Sonderbauvorschriften stimmen mit jenen aus dem bestehenden Projekt (RRB Nr. 2014/1806 vom 20. Oktober 2014) überein.

Hinweise:

Der § 4 Massnahmen weist teilweise Unstimmigkeiten mit den Massnahmenblättern auf bzw. die Massnahmen reichen über die Kantonsgrenze des Kantons Solothurn hinaus. Konkret weisen wir auf Folgendes hin:

- 4.2.1 Umgehungsgerinne Schönenwerder Schachen: Die Länge stimmt nicht mit dem Massnahmenblatt U1 überein (neu: 1090 m, ursprünglich: 1320 m) (Widerspruch zum Massnahmenblatt U1 im Anhang 5 des UVB).
- Die in den genehmigten Sonderbauvorschriften aufgeführte Massnahme 4.2.4 Einzelbäume Grien (U5) fehlt. (ist neu Bestandteil von U17 Seitengerinne Grien: Dies ist in den Unterlagen so anzugeben.)
- 4.2.4 Seitengerinne im Grien (U17): Die Massnahme ist mit dem Massnahmenblatt abzustimmen (420 oder 460 m?)
- 4.2.9 Aufwertung rechter Uferbereich mit Flachwasserzonen (U9): Die Massnahme reicht vom Einlauf Wehr bis zur Häsibrücke (Kanton AG).
- 4.3.1 Die Massnahme Rastplatz mit Feuerstelle ist in keinem Dokument beschrieben und auch nicht verortet.
- 4.3.2 Ein- und Ausstiege für Badende (N9): Gemäss Plan liegen nur zwei der vier Ein- und Ausstiege im Kanton Solothurn.
- 4.3.4 Neue Fusswege Grien (N13): Neue Fusswege zwischen Stauwehrbrücke und Häsibrücke (Kanton AG). Der Fussweg entlang des neuen Seitengerinnes im Grien ist ebenfalls aufzunehmen.
- Die Massnahme N3 Attraktivitätssteigerung durch neue Allee und Einzelbäume ist nicht aufgeführt.

3.5. Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan

Der festgelegte Geltungsbereich stimmt mit jenem aus dem im Jahr 2014 genehmigten Plan überein.

Hinweis:

- Der Plan heisst korrekt «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan». Der Titel ist entsprechend anzupassen.

4. Gesamtbeurteilung

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt grundsätzlich gleich aus wie in der 1. Vorprüfung vom 29. Januar 2020 festgehalten. Mit den Projektanpassungen wurden die Massnahmen weiter optimiert und verfeinert. Die teilweise problematische örtliche Verflechtung der ökologischen Massnahmen (AEM Umwelt) mit Massnahmen für den Erholungsnutzen (AEM Nutzung) konnten soweit möglich entflochten werden. Der Umgang mit den Fruchtfolgefächern (FFF) wird adäquat thematisiert. Die Kompensation der beanspruchten FFF erfolgt mit einem separaten Projekt.

5. Weiteres Vorgehen

Als nächster Verfahrensschritt erfolgt die öffentliche Auflage. Dazu sind die Unterlagen gemäss den Aussagen dieses Vorprüfungsberichts sowie der Beurteilung der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn zu überarbeiten.

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn legt den kantonalen Nutzungsplan sowie die dazugehörigen Unterlagen beim Kanton und den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Da der Planung gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt, ist dies in der Publikation festzustellen (§ 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1).

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Schelble
Leiterin

Kopie an (mit Bei- lage):	Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau Amt für Umwelt (per E-Mail) Amt für Landwirtschaft (per E-Mail) Amt für Wald, Jagd und Fischerei (per E-Mail)
Beilage:	Erneuerung Kraftwerk Aarau Bau- und Auflageprojekt: Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn (5. März 2021)